

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 108/11 B

L 29 AL 331/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 AL 29/08 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin vom 21.12.2011 nicht.
- 3 Der Senat lässt dahinstehen, ob mit den in der Beschwerdebegründung zu § 183 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bzw zu § 11 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) aufgeworfenen Fragen, "welcher Bemessungszeitraum für den Anspruch auf Insolvenzgeld ... maßgebend ist, wenn dem Insolvenzereignis im Sinne des § 183 SGB III ein Arbeitsverhältnis voraus geht, bei welchem die Hauptpflichten der Vertragsparteien aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen suspendiert sind, konkret wegen § 11 Nr 1 KSchG kein Entgeltanspruch besteht", bzw ob ein Arbeitsverhältnis nicht zu berücksichtigen ist, "wenn aus Rechtsgründen nur die Hauptpflicht des Arbeitgebers suspendiert ist - wegen der Regelungen des § 11 Nr 1 KSchG", aus sich heraus verständliche Rechtsfragen mit über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung formuliert sind, deren Beantwortung durch das Revisionsgericht in verallgemeinerungsfähiger Form (*vgl ua Beschluss des Senats vom 27.4.2011, B 11 AL 11/11 B*) zu erwarten ist. Jedenfalls enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen.
- 4 Die Klägerin und Beschwerdeführerin verweist selbst auf die vorliegende, bereits vom LSG zitierte Rechtsprechung des BSG (*BSG, Beschlüsse vom 26.7.1999 - B 11/10 AL 5/98 B - und vom 25.8.2008 - B 11 AL 64/08 B -*). Soweit sie ausführt, die Entscheidung vom 25.8.2008 sei dem LSG nicht klar genug und nicht als eine "abschließende und grundsätzliche Entscheidung des BSG" zu verstehen, beachtet sie nicht den ausdrücklichen Hinweis sowohl in dieser Entscheidung als auch in der in Bezug genommenen vom 26.7.1999 (aaO) auf die gesetzliche Regelung, wonach § 183 Abs 1 S 1 SGB III rückständige Arbeitsentgeltansprüche für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des "Arbeitsverhältnisses" sichert. Die Ar-



beitsaufnahme bei einem anderen Arbeitgeber hat deshalb - so klarstellend die Entscheidung vom 25.8.2008 (*aaO bei Juris RdNr 4*) - lediglich die Anrechnung des erzielten Arbeitsentgelts zur Folge. Da der Rechtsprechung des BSG somit die in der Beschwerdebegründung geschilderte Konstellation eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bei gleichzeitiger Arbeitsaufnahme bei einem anderen Arbeitgeber mit der Folge der Anrechnung erzielten Entgelts zugrunde liegt, ist auch nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich, inwiefern noch Klärungsbedarf bestehen soll.

- 5 Weder den Schrifttumshinweisen (*ua auf Krodel in Niesel/Brand, SGB III, 5. Aufl § 183 RdNr 55*), dem Hinweis auf den Schlussantrag im Verfahren "EuGH, C-160/01", den angeführten Urteilen des LSG Berlin-Brandenburg noch der umfangreich zitierten Rechtsprechung des BSG lassen sich Anhaltspunkte entnehmen, wonach die Auffassung des BSG zur Relevanz des rechtlichen Bestands des Arbeitsverhältnisses bei Anrechnung anderweitigen Verdienstes in Zweifel gezogen worden sein könnte.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung ergibt sich auch nicht aus dem weiteren Vorbringen der Klägerin, wonach das LSG die Bedeutung des § 11 Abs 1 Nr 1 KSchG insofern verkannt habe, als der Arbeitnehmer infolge der Anrechnung des erzielten Entgelts aus anderweitiger Arbeit faktisch keinen Arbeitsentgeltanspruch mehr gegenüber dem alten Arbeitgeber habe und dies dem Wegfall des Arbeitsverhältnisses gleichgesetzt werden müsse. Denn mit diesem Vorbringen stellt die Klägerin im Kern die Richtigkeit der Sachentscheidung des LSG in Frage. Hierüber ist indes im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 mwN; stRspr*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

